

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/812

KR.Nr. K 041/2014 (VWD)

Kleine Anfrage Marie-Theres Widmer (CVP, Steinhof): Fehler bei Direktzahlungsflächen – Auswirkung für Bauern? (26.03.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Für die offizielle Agrardatenerhebung (GELAN), müssen langfristig alle Daten per Computer erfasst werden. Die für die Direktzahlung massgebenden Flächen wurden für die Erhebung 2014 aufgrund der GIS-Daten des Kantons errechnet. Beim Ausfüllen der Agrardatenerhebung 2014 wurde festgestellt, dass ein Teil der im GELAN ausgewiesenen Flächen nicht mit den Flächen gemäss Grundbuch übereinstimmen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie gross war der Anteil fehlerhafter Flächen bei den GELAN-Daten?
2. Weiss man, warum Daten im GIS nicht mit den vermessenen Daten übereinstimmen?
3. Ist auch in Zukunft mit solchen Problemen zu rechnen?
4. Wie sieht die rechtliche Situation für den Bewirtschafter aus, wenn sich nachträglich herausstellt, dass berechnete landwirtschaftliche Flächen nicht stimmen?
5. Ist die korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen 2014 trotz der aufgetretenen Probleme sichergestellt?
6. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Erhebungen im GELAN im Allgemeinen und die Flächenerhebung im Speziellen nutzerfreundlicher zu gestalten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit dem Wechsel auf die Agrarpolitik 2014/17 des Bundes wurde im Vollzug ein weiterer Schritt zur Agrardatenverwaltung in einem geografischen Informationssystem GIS gemacht. Ab 2014 werden alle Flächen und deren Nutzung (wie Dauerkulturen, Dauerweiden, Dauerwiesen und Biodiversitätsförderflächen) im Luftbild dargestellt.

Ziel ist es, die Direktzahlungen gestützt auf die im geografischen Informationssystem GIS erfassten Daten mit grösstmöglicher Genauigkeit zu berechnen. Mit dem GIS werden neu die Hangbeiträge als Überlagerung der Bewirtschaftungsflächen mit dem digitalen Höhenmodell des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) berechnet.

Die für die Bewirtschafterin / den Bewirtschafter massgebende landwirtschaftliche Nutzfläche wird anhand einer im GELAN-System eigens geführten Bodenbedeckungs-Ebene mit den Kategorien «Land», «Wald» und «Unproduktiv» berechnet.

Diese Zuordnung basiert auf der Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung AV, wobei eine im GELAN-System programmierte Übersteuerung eine Korrektur ermöglicht. So können z.B. in der AV als Gartenanlagen erfasste Hofstattflächen der Kategorie «Land» zugeordnet werden.

Das Agrardatensystem muss den Erfordernissen des Vollzugs der Agrarpolitik genügen. Mit den gegenwärtigen Veränderungen können sämtliche Anforderungen der AP 2014/17 erfüllt werden. Ob nach 2017 trotzdem weitere Anpassungsschritte erforderlich werden, hängt von der dann anstehenden Weiterentwicklung der Agrarpolitik auf Bundesebene ab. Ein Vollzug, basierend auf den Bewirtschaftungsflächen, bietet aber auch langfristig die beste Gewähr, künftige Anforderungen des Bundes zu erfüllen.

Die GELAN-Anwendung beachtet aktuell bereits die Vorgaben der Geoinformationsgesetzgebung und baut auf das verbindliche minimale Geodatenmodell auf. Ebenso werden mit der Benützung der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung bestehende öffentliche Daten verwendet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie gross war der Anteil fehlerhafter Flächen bei den GELAN-Daten?

Es kann nicht von fehlerhaften Flächen gesprochen werden. Der Prozess der Erfassung der Bewirtschaftungsflächen wird erst im Rahmen der Frühlingserhebung im Zeitfenster vom 23. April bis 14. Mai 2014 abgeschlossen. Die Agrardatenerhebung der Flächen basiert grundsätzlich auf Selbstdeklaration. Im Vorfeld hat das Amt für Landwirtschaft zusammen mit den Gemeindeverantwortlichen bestehende Unterlagen zusammengestellt. Diese stehen den Bewirtschaftern als Grundlage für die Selbstdeklaration zur Verfügung. Die Bewirtschafter können diese Flächen prüfen und anpassen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Weiss man, warum Daten im GIS nicht mit den vermessenen Daten übereinstimmen?

Im GIS stimmen Daten systembedingt immer mit der amtlichen Vermessung überein.

Aus der Abgrenzung der Bewirtschaftungseinheiten eines Betriebes wird im GIS der Anteil der Bodenbedeckung «Land» als massgebende Nutzfläche ausgewiesen. Auf dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche werden die Direktzahlungen berechnet. Das System scheidet überbaute Flächen, Wege, Wälder und dergleichen automatisch von der Nutzfläche aus. Wie Eingangs beschrieben, basiert die Bodenbedeckung im GELAN auf den Daten der Amtlichen Vermessung AV, die in spezifischen Fällen im GELAN aber übersteuert werden können.

Die selber bewirtschaftete Fläche ist nicht immer identisch mit einer Grundbuchparzelle. So kann eine Bewirtschaftungseinheit einen Teil einer Grundbuchparzelle umfassen, oder aber auch Teile von mehreren Grundbuchparzellen. Die Daten der Bewirtschaftungseinheit stimmen nur dann genau mit der Grundbuchparzelle überein, wenn diese exakt gleich eingezeichnet worden ist und zu 100% als pflanzenbaulich produktive Fläche (Kategorie «Land») hinterlegt ist.

Die Aufbereitung der Grundlagendaten (Grenzen der Grundbuchparzellen, Bodenbedeckung, Orthofotos) für ein System, in welchem viele Personen zum gleichen Zeitpunkt GIS-Daten mutieren, ist aufwändig. Darum werden die Grundlagendaten jeweils auf den Beginn der Frühlingserhebung aktualisiert, so dass diese zum direktzahlungsrelevanten Zeitpunkt möglichst optimal übereinstimmen. Für die Frühlingserhebung vom 23. April bis 14. Mai 2014 wird diese Datengrundlage mit den aktuellsten Daten der Amtlichen Vermessung des Kantons Solothurn bereitstehen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist auch in Zukunft mit solchen Problemen zu rechnen?

Die Herausforderungen des grundlegenden Systemwechsels auf vollständige Agrardatenverwaltung im GIS werden 2014 bewältigt. Auch in Zukunft wird es Aufgabe des Bewirtschafters sein, die Vorjahreseinträge im GIS zu prüfen und allenfalls anzupassen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie sieht die rechtliche Situation für den Bewirtschafter aus, wenn sich nachträglich herausstellt, dass berechnete landwirtschaftliche Flächen nicht stimmen?

Die Vollzugsbehörde ist dem korrekten Vollzug der Agrargesetzgebung verpflichtet. Das Amt für Landwirtschaft wird seine bewährte Praxis weiterführen und auf nachträglich eingehende Meldungen und Beitragsgesuche eintreten.

Grössere Flächenveränderungen haben nur dann rückwirkende Folgen, wenn es sich nachweislich um eine Falschdeklaration handelt. Nur in diesem Fall werden die Direktzahlung der Vorjahre nachkorrigiert und zurückgefordert.

3.2.5 Zu Frage 5:

Ist die korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen 2014 trotz der aufgetretenen Probleme sichergestellt?

Die Umstellung auf die flächenbasierte Erhebung sämtlicher Bewirtschaftungsflächen und insbesondere auf die neuen Massnahmen der AP 2014/17 ist für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung. Das Amt für Landwirtschaft stellt auch bei der aktuellen Umstellung eine korrekte Abwicklung der Direktzahlungen sicher.

3.2.6 Zu Frage 6:

Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Erhebungen im GELAN im Allgemeinen und die Flächenerhebung im Speziellen nutzerfreundlicher zu gestalten?

Die Anwendung wurde möglichst logisch und benutzerfreundlich gestaltet. So werden nur Daten erhoben, welche von den entsprechenden Verordnungen verlangt werden. Selbstverständlich werden Verbesserungsvorschläge auf ihre technische und finanzielle Machbarkeit geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK-Nr. 2014-3399)
Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
Amt für Landwirtschaft (5)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Amt für Geoinformation
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat